Wien, Donnerstag, den 12. März 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises derselben. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Um einen Wildschadenersatz mit Erfolg ansprechen zu können, ist es nach dem Landesgesetze für Steiermark vom 17. September 1878 nicht hinreichend, daß Vorkehrungen gegen Wildschaden in landesüblicher Weise getroffen wurden, es muß auch nachgewiesen werden, daß diese Vorkehrungen zur Zeit der erfolgten Beschädigung bestanden haben.

Ein in Concurs verfallener Civilingenieur ist von der Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche in sein Fach einschlagen, nicht ausgeschlossen.

Die „Löhnung" der im Lohnbezuge stehenden „Mannschaft", somit auch der Gendarmerie unterliegt auch hinsichtlich der Erfüllung der außerehelichen Vaterpflicht nicht der Execution; Löhnungszulagen unterliegen derselben nur dann und insoweit, als sie den Betrag von 300 fl. übersteigen (§§ 36 des Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19; 1, 2, 3 Ges. vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123.)

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises derselben.

(Schluß.)

Wenn wir uns an den Wortlaut des ersten Alineas im vielbezogenen Artikel XVI halten, so finden wir, daß bei Ausübung des Aufsichtsrechtes die Staatsverwaltung sich auf eine Thätigkeit zu beschränken hat, durch welche verhindert wird, daß die Gemeinden „ihren Wirkungskreis überschreiten und gegen die bestehenden Gesetze vorgehen".

Diese Thätigkeit ist also eine blos vorbeugende und sie braucht nun, wenn ihr auch eine definitive Wirkung beigemessen wird, die Attribute des autonomen Princips durchaus nicht zu alteriren, wenn sie eben nur als die Beseitigung dessen sich manifestirt, woraus Widerrechtlichkeiten entstehen müßten, also in der Form der Annullirung eines derartigen Gemeindebeschlusses.

Denn ein Gemeindeausschußbeschluß, durch dessen Vollzug gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen würde, was im weiteren Sinne auch bei jeder Ueberschreitung des Wirkungskreises der Fall ist, stellt ohne Zweifel einen Vorgang dar, welcher mit einer oder mehreren der durch die bestehenden Gesetze aufgestellten Rechtsnormen unvereinbarlich wäre.

Auf einer solchen außerhalb der Gesetze gelegenen Basis darf aber die Gemeinde gemäß Artikel V loco cit. ihre freie Selbstbestimmung überhaupt nicht ausüben, weswegen ein von ihr trotzdem gefaßter derartiger Beschluß schon ex lege ipsa null und nichtig ist und als solcher nach processualen Principien eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erheischt.

In dem Ausspruche über die Annullirung eines incompetenten oder sonst gesetzwidrigen Gemeindeausschußbeschlusses liegt demnach zugleich eine vollkommen passende Erledigung der gegen ihn direct oder indirect erhobenen Beschwerde, da dieselbe in solchen Fällen einer Nullitätsbeschwerde entspricht.

Im Belange der Entscheidung über die Hauptsache derselben folgt aus dem Wesen des Nullitätsprocesses, daß der Gemeindeausschuß, wenn sein aus den gedachten Gründen annullirter Beschluß in Parteisachen provocirt worden ist, oder aus irgend einem gesetzlichen Titel über einen bestimmten Gegenstand gefaßt werden mußte, über die fragliche Angelegenheit neuerlich zu berathen und darüber neuerlich zu beschließen hat, wenn er sich aber auf die eigene Initiative gründete, die Reassummirung nach freiem Ermessen vornehmen oder auch fallen lassen kann.

Unter der letzteren Voraussetzung erscheint die im Mittel liegende Beschwerde ohne Weiteres behoben, sonst aber die gesetzmäßige Regelung der ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse derart garantirt, daß unbeschadet des continuirlichen Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung dem Beschwerdeführer der Instanzenzug, den autonomen Behörden aber ihr Entscheidungsrecht unverkümmert gewahrt bleiben.

Eine in prohibitiver Form auch endgiltig wirksame Handhabung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über die Gemeinden führt demnach weder eine Collision ihrer Competenzsphäre mit jener der autonomen Oberbehörden, noch eine Beeinträchtigung der Prärogativen der letzteren herbei, zumal in Fällen des Vorganges einer Gemeinde gegen die bestehenden Gesetze, wie hervorgehoben, aus processualen Gründen für eine Entscheidung der autonomen Oberbehörden das Substrat mangelt. Ein gleicher Mangel obwaltet für dieselben noch überdies, wenn ein Gemeindeausschußbeschluß sich als eine Ueberschreitung des Wirkungskreises herausgestellt hat: nämlich der Mangel der Competenz, weil ja mit dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden auch das Instanzenverhältniß der autonomen Oberbehörden steht und fällt.

Zur Wahrung der Gesetzlichkeit bei Ausübung des Aufsichtsrechtes seitens der Staatsverwaltung genießen andererseits die autonomen Behörden das Recht zur Anrufung aller administrativen Instanzen, sowie, ohne von dem Entschlusse einer Partei abhängig zu sein, des Verwaltungsgerichtshofes und eventuell des Reichsgerichtes.

Sowie also unsere Auffassung der besprochenen Principienfrage auf keine praktische Undurchführbarkeit stößt, ebenso befindet sie sich auch in keinem Widerspruche mit irgendwelchen Bestimmungen der speciellen Gemeindeordnungen.

Der Begriff „Sistirung" kann ein Gegentheil nicht begründen; denn abgesehen davon, daß dieser Ausdruck nur in wenige Landesgesetze Eingang gefunden hat, bezeichnet er auch dort, wo er vorkommt, lediglich die Thätigkeit der ersten Instanz der Staatsverwaltung und

ist in diesem Zusammenhange ganz klar, weil die Verfügung der ersten Instanz als eine anfechtbare keine endgiltige ist.

Keine Gemeindeordnung enthält jedoch eine concrete Bestimmung darüber, was Rechtens sei, wenn die Sistirung eines Gemeindeausschußbeschlusses oder, wie es zumeist heißt, die Untersagung eines Vollzuges im Instanzwege rechtskräftig geworden ist.

Nur in der Gemeindeordnung für Istrien finden wir eine Stylisirung, aus welcher auch die Beantwortung dieser Frage herausgelesen werden könnte, nämlich im § 92: „Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu sistiren und den Gegenstand unmittelbar der Statthalterei vorzulegen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses darüber nach Maßgabe der Gesetze entscheidet." — Wenn hier der „Gegenstand" im weiteren Sinne genommen wird, so könnte gefolgert werden, daß die Statthalterei nicht blos über die Grundhältigkeit der in erster Instanz verfügten Sistirung der Vollziehung eines Gemeindeausschußbeschlusses, sondern auch über den Gegenstand dieses letzteren selbst meritorisch zu entscheiden hätte.

In diesem Sinne wäre das gedachte Gesetz als der Ausdruck der Anschauung einer autonomen Körperschaft sogar eine beachtenswerthe Illustration unserer Ansicht von der Souveränität der Staatsverwaltung in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, welche auch durch die Bedingung einer vorausgehenden Einvernehmung des Landesausschusses nicht abgeschwächt wird, zumal letzterem, gleichwie zu ähnlicher Ingerenz in noch einigen anderen Gemeindeordnungen, dabei nur ein votum consultativum zuerkannt scheint.

Wird jedoch unter dem „Gegenstande" nur der Sistirungsact der ersten Instanz verstanden, dann bleibt auch in der eben bezogenen Gemeindeordnung, wie in allen übrigen, die Frage eine offene, was zu geschehen habe, wenn ein solcher Sistirungsact durch die Bestätigungen der höheren administrativen Instanzen rechtskräftig geworden ist, ohne daß es dagegen ausgeschlossen erschiene, sie mit Hilfe der analogen Anwendung processualer Grundsätze zu beantworten.

Sofern wir es also im Gegenstande der Frage mit einer Lücke im Gesetze zu thun haben, so müssen wir deren Ausfüllung wünschen.

Wir wünschen es auch, aber in einem solchen Sinne, daß sich die Staatsverwaltung zur Erfüllung einer so heiligen Pflicht, wie die Wahrung des Gesetzes ist, nicht mit einem Mittel begnügen müßte, das eine Auffassung zuläßt, nach welcher es, wenn auch nicht vom Gesichtspunkte der Macht, so doch von jenem des Rechtes aus betrachtet und gewogen, ein Pendant bilden kann zu dem bekannten Messer ohne Klinge, welchem das Heft fehlt. Dr. R.

Mittheilungen aus der Praxis.

Um einen Wildschadenersatz mit Erfolg ansprechen zu können, ist es nach dem Landesgesetze für Steiermark vom 17. September 1878 nicht hinreichend, daß Vorkehrungen gegen Wildschaden in landesüblicher Weise getroffen wurden, es muß auch nachgewiesen werden, daß diese Vorkehrungen zur Zeit der erfolgten Beschädigung bestanden haben.

Ende Jänner 1884 wurden in einem dem Wilde zugänglichen Garten bei Unterlichtenegg nächst Kindberg 35 Stück 1- bis 2zöllige Obstbäume des Kaufmannes J. S. K. von Hasen beschädigt.

Durch die Zeugen Franz K., Johann P. und Anton H. erscheint erwiesen, daß der erstbenannte Franz K. zu Anfang December 1883 die gegenständlichen Obstbäume über Auftrag des Kaufmannes K. mit einer Mischung von Lehm, Kalk und Blut bestrichen hat.

Als Ende Jänner 1884 die Bäume des K. von Hasen abgenagt wurden, machte der oberwähnte K. in Folge dessen ohne Auftrag des Eigenthümers einen neuerlichen Anstrich mit der bezeichneten Mischung.

Ueber die Klage auf Ersatz des bezüglichen Schadens wurde von der Gemeinde ohne Erfolg der Vergleichsversuch angestellt und sodann am 10. März 1884 von der Bezirkshauptmannschaft in B. die commissionelle Erhebung vorgenommen. Die einvernommenen Experten erklärten, daß nach erfolgter Beschädigung ein zweiter Anstrich angebracht worden sei und daß sie mit Bestimmtheit nicht sagen könnten, es seien die Bäume noch vor stattgefundenem Hasenfraß bestrichen worden. Die angeblich angewendete Mischung werde übrigens außer anderen und außer dem Einbinden mit Stroh zum Schutze junger Obstbäume gegen Wildschaden landesüblich angewendet.

Der Schade wurde mit 30 fl. bewerthet.

Auf Grund dieses Erhebungsergebnisses wurde der Pächter der Gemeindejagd von Wartburg Graf A. zum Ersatze des obigen Schadens und zur Tragung der Commissionskosten per 16 fl. 59 kr. von der Bezirkshauptmannschaft mit Erkenntniß vom 14. März 1884, Z. 5152, verurtheilt.

In dem Recurse des Grafen A. gegen dieses Erkenntniß behauptete derselbe, daß es nicht erwiesen sei, ob der fragliche Anstrich auch wirksam war.

Ueber diese Berufung hat die k. k. Statthalterei zunächst ein Gutachten der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft darüber abverlangt, ob es landesüblich, beziehungsweise im Bezirke Bruck ortsüblich ist, die Obstbäume nur einmal, u. z. im Spätherbste, durch Auftragung eines Anstriches, bestehend aus Kalk, Lehm und Blut oder auch einer dieser ähnlichen Mischung, gegen Wildschaden zu schützen, oder ob nach der bestehenden Ortsübung nur jener Besitzer als ordentlicher Grundwirth im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. September 1878, L. G. Bl. Nr. 10, angesehen werden kann, welcher derartige Anstriche erneuert, wenn selbe durch Regen, Schnee u. s. w. entfernt oder doch voraussichtlich unwirksam geworden sind.

Da diese Anfrage bejahend beantwortet wurde, hat die Landesstelle mit Erlaß vom 24. Juli 1884, Z. 13.812, dem Recurse keine Folge gegeben.

In Folge des dagegen ergriffenen Recurses fand das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 6. Jänner 1885, Z. 15.406, die Entscheidungen erster und zweiter Instanz zu beheben, J. S. K. mit seinem Wildschadenersatzanspruche abzuweisen und im Sinne des § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) auszusprechen, daß dieser auch die Kosten der Verhandlung zu tragen hat und zwar deswegen, „weil durch die Verhandlung nicht dargethan sei, daß gemäß § 4 des Gesetzes vom 17. September 1878 (L. G. Bl. für Steiermark Nr. 10) zum Schutze der beschädigten Obstbäume solche Vorkehrungen bestanden haben, durch welche ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt." W.

Ein in Concurs verfallener Civilingenieur ist von der Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche in sein Fach einschlagen, nicht ausgeschlossen.

In der mündlich verhandelten Rechtssache des A. wider B. wegen Freiheit des Eigenthums von einer Dienstbarkeit wurde mit Beiurtheil des k. k. Bezirksgerichtes St. Johann vom 17. September 1881, Z. 1282, der von beiden Theilen angebotene Beweis durch den Localaugenschein über die gegenseitige Lage der Realitäten der Streittheile, die Uebereinstimmung des thatsächlichen Zustandes mit der Katastralmappe, dann über die Lage der das Streitobject bildenden Senkgrube zugelassen und sohin mit dem Bescheide vom 7. Februar 1882, Z. 518, zur Vornahme des Augenscheines mit Zuziehung der Sachverständigen C., Civilingenieur, D., Forstassistent, und E., Ingenieur, als Obmann, der 10. März 1882, später aber der 28. März bestimmt.

Am 24. März 1882 zeigte der Geklagte B. an, daß über C. am 18. März 1882 der Concurs eröffnet worden sei, daß er also als Sachverständiger nicht verwendet werden könne, und bat um Erstreckung der Tagsatzung bis zur Wahl eines neuen Sachverständigen.

Hierüber erging der Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes St. Johann vom 24. März 1882, Z. 1301, womit „über eingetretene Unfähigkeit des einen Sachverständigen C. die auf den 28. März 1882 anberaumte Augenscheinstagsatzung bis zur Namhaftmachung eines anderen Sachverständigen sistirt wurde" und beide Theile verständigt wurden, daß es ihnen bevorsteht, bei Namhaftmachung des neugewählten Sachverständigen um Anordnung einer neuerlichen Tagfahrt anzusuchen.

Ueber den Recurs des Klägers A. fand das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 4. April 1882, Z. 6043, den erstrichterlichen Bescheid zu bestätigen, weil gemäß Erlasses des Justizministeriums vom 26. März 1856, Z. 6056, Cridatare selbst nach beendigter Crida nie als Sachverständige verwendet werden dürfen, weshalb es ganz begründet ist, daß das k. k. Bezirksgericht St. Johann

den C. über das Einschreiten des Geklagten um Enthebung desselben als unfähig ausgeschlossen hat.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Klägers, in welchem er geltend machte, daß der Justizministerialerlaß vom 26. März 1856, Z. 6056, nur von Schätzleuten spreche und durch die Concursordnung aufgehoben sei, und weiters nachwies, daß der Concurs über C. bereits wieder aufgehoben ist, gab jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 13. Juni 1882, Z. 6639, statt, und zwar in der Erwägung, daß der § 25 der Concursordnung vom 25. December 1868 ausdrücklich anordnet, „die Wirkungen, welche die Concurseröffnung in Beziehung auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners während der Dauer des Concurses äußert, sind, soweit sie nicht in dieser Concursordnung geregelt werden, nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen“; in der Erwägung, daß in keinem dieser Gesetze, und insbesondere nicht in den auf Grund des § 27 der Staatsministerialverordnung vom 8. Dec. 1860, R. G. Bl. Nr. 268, durch Erlaß des k. k Staatsministeriums vom 11. December 1860, Z. 36.413, kundgemachten Grundzügen für das Institut der Privattechniker oder Civilingenieure angeordnet ist, daß ein in Concurs verfallener Civilingenieur von der Abgabe von Gutachten über in sein Fach einschlagende Gegenstände ausgeschlossen sei; in der Erwägung, daß der Justizministerialerlaß vom 26. März 1856, Z. 6056, nach seinem wortdeutlichen Inhalte nur von Schätzleuten und von der Vornahme von Schätzungen, d. h. Werthbestimmungen im Gelde spricht und auf andere Arten von Gutachten der Sachverständigen nicht ausgedehnt werden kann; in der Erwägung, daß die in Beschwerde gezogenen untergerichtlichen Erledigungen den bestehenden Gesetzen widersprechen und dadurch die Bedingungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, und der a. h. Entschließung vom 11. Februar 1840, J. G. S. Nr. 408, vorhanden sind; hob beide untergerichtliche Erledigungen auf und trug bei dem Umstande, als der 28. März 1882 bereits vorüber ist, dem k. k. Bezirksgerichte St. Johann auf, es habe zur Vornahme des mit dem Beiurtheile vom 17. September 1881, Z. 1282, zugelassenen Beweises durch den Augenschein eine neuerliche Tagsatzung mit Zuziehung der mit dem Bescheide vom 7. Februar 1882, Z. 518, ernannten Sachverständigen anzuordnen. Jur. Bl.

Die „Löhnung“ der im Lohnbezuge stehenden „Mannschaft“, somit auch der Gendarmerie unterliegt auch hinsichtlich der Erfüllung der außerehelichen Vaterpflicht nicht der Execution; Löhnungszulagen unterliegen derselben nur dann und insoweit, als sie den Betrag von 300 fl. übersteigen. (§§ 36 des Gef. vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19; 1, 2, 3 Gef. vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123.)

Ueber das Executionsgesuch des Franz K., als Vormundes der Leopoldine K., wider den k k. Gendarmerie-Postenführer Leopold S. wurde vom Bezirksgerichte Oberhollabrunn mit Bescheid vom 11. August 1884, Z. 8573, behufs Vollzuges seines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils vom 31. Mai 1884, Z. 5322, dem Gesuchsteller zur Hereinbringung der bereits fälligen Kindes-Alimentationsraten per 52 fl. 50 kr., sowie der Proceß- und Executionskosten die angesuchte executive Einantwortung der dem Leopold S. als Gendarmerie-Postenführer zustehenden, den Betrag monatlicher 25 fl. übersteigenden Bezüge, ferner die executive Pfändung seiner Bezüge in dem jährlich 300 fl. übersteigenden Mehrbetrage nach Maßgabe der fällig werdenden monatl. Alimentationsraten à 10 fl. 50 kr. bewilligt und um den Vollzug das Landes-Gendarmerie-Commando ersucht. Dieses stellte den Executionsbescheid dem Bezirksgerichte mit dem Bemerken zurück, daß es dessen Vollzug nicht verfügen könne, weil der Postenführer zu der im Löhnungsbezuge befindlichen Mannschaft gehöre und Löhnungen nach § 3 des Gef. v. 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, von der Execution befreit seien. Der hiervon verständigte Executionsführer bat hierüber, das Bezirksgericht wolle sämmtliche Acten dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorlegen, dieses aber den bezirksgerichtlichen Executionsbescheid als im Gesetze begründet bestätigen und hievon das Landes-Gendarmerie-Commando in Kenntniß setzen.

Ueber die erfolgte Vorlage der Acten hat das Oberlandesgericht mit Decret vom 7. October 1884, Z. 16.488, das Bezirksgericht angewiesen, das Executionsgesuch dem Einschreiter mit dem Bemerken zurückzustellen, daß, da das k. k. Oberlandesgericht nur im Instanzenzuge die Bestätigung einer erstrichterlichen Entscheidung auszusprechen habe, dieses Gesuch sich zu einer obgerichtlichen Verfügung nicht eigne. — Gegen diese Erledigung hat Executionsführer den Recurs eingebracht und gebeten, der oberste Gerichtshof möge sich an das Ministerium wenden, damit das Landes-Gendarmerie-Commando beauftragt werde, das Ansuchen des Bezirksgerichtes um executive Einantwortung der Bezüge des Executen in Vollzug zu setzen.

Hierüber hat der k k. oberste Gerichtshof mit Decret vom 25. November 1884, Z. 13.172, die obergerichtliche Erledigung zu beheben und dem Oberlandesgerichte aufzutragen befunden, abgesehen von dem Weisungsgrunde, über das Gesuchsbegehren sich auszusprechen, weil es sich nicht um eine Beschwerde gegen den vom Bezirksgerichte ergangenen Bescheid, sondern vielmehr darum handelt, daß seitens des Landes-Gendarmerie-Commando die Vornahme der vom Bezirksgerichte bewilligten Execution verweigert ward und dem Oberlandesgerichte nach seinem Wirkungskreise allerdings zukommt, über die betreffende Anzeige der Interessenten oder des Gerichtes zu entscheiden, ob Grund zu einem Einschreiten seinerseits vorhanden ist, daß die gerichtliche Verfügung in Vollzug gesetzt werde.

Hierüber hat das Oberlandesgericht mit Decret vom 10. December 1884, Z. 20.197, entschieden, daß dem Gesuche des Franz K. keine Folge gegeben werden könne, weil nach dem Gendarmerie-Gesetze vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, und § 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, die Löhnung von der Execution ausgenommen ist, die Zulage per 200 fl. aber nicht in Execution gezogen werden kann, weil sie nicht 300 fl. beträgt und die executionsfreie Löhnung nicht zu den weiteren Bezügen gerechnet werden darf.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entsch. v. 20. Jänner 1885, Z. 486, auf den Revisionsrecurs des Executionswerbers die Entscheidung der zweiten Instanz bestätigt, weil selbe, wie sich aus § 36 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, und dem Anhange dazu, sowie aus den in den §§ 1, 2, 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl Nr. 123, enthaltenen Bestimmungen ergibt, gerechtfertigt ist. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

X. Stück. Ausgeg. am 8. März. — 28. Gesetz vom 10. Februar 1884, giltig für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

XI. Stück. Ausgeg. am 14. März. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Februar 1884, womit nach Einvernahme des mährischen Landes-Sanitätsrathes und im Einverständnisse mit dem k. k. mähr. Landesschulrathe eine Instruction, betreffend die Mitwirkung der den politischen Behörden unterstehenden Amtsärzte bei Handhabung der Schulgesundheitspflege seitens der k. k. Bezirksschulbehörden, verlautbart wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — 30. Gesetz vom 13. Februar 1884, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke. — 31. Gesetz vom 13. Februar 1884, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. — 32. Gesetz vom 13. Februar 1884, betreffend die Zusammensetzung der Landescommission für die Angelegenheiten der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. März 1884, betreffend die Neuausgabe des Gesetzes vom 14. December 1883.

XIII. Stück. Ausgeg am 15. April. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. December 1883, betreffend die Einhebung von Mauthen für mehrere, im Mähr.-Trübauer Straßen-Concurrenzbezirke gelegene Bezirksstraßenstrecken. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. Jänner 1884, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mähr.-Weißkirchen. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Jänner 1884, betreffend die Bestellung der Prüfungscommissäre zur Vornahme der im § 1 der hohen Ministerialverordnung vom 19. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 159) vorgeschriebenen Prüfungen für die zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes zu verwendenden Personen. — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. Jänner 1884, betreffend die Verleihung des

Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. Jänner 1884, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 2. Februar 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband in der Gemeinde Opatowitz. — 40 Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Februar 1884, betreffend die Neuconstituirung der Ortsgemeinde Triebendorf. — 41. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Februar 1884, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in der Stadtgemeinde Prerau. — 42. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. März 1884, mit welcher die Prämie für das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für das Jahr 1884 festgesetzt wird. — 43. Kundmachung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Februar 1884, betreffend die jährliche Nachschaffung des Bedarfes an Landesbeschälern durch Ankauf aus der Privatzucht des Landes. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. März 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. März 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung einer Umlage auf die directen Steuern in der Gemeinde Krmelin.

XIV. Stück. Ausgeg. am 29. April. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. April 1884, betreffend die neuen Wahlordnungen für die Handels- und Gewerbekammern in Brünn und Olmütz.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. Mai. — 47. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. März 1884 über die für die Aufkündigung der Miethe und für die Räumung von unbeweglichen Miethobjecten in der Stadt Neutitschein festgesetzten Tage und Fristen. — 48. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 8. April 1884, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1884. — 49. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. April 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 50. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. April 1884, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Melk.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. August Ritter von Kleemann und Dr. Karl Zeller taxfrei den Titel und Charakter von Sectionsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Wien Clemens Pflügl Edlen von Leiden den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Dr. Eduard Wagner zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben den Baurath Franz Bendl Edlen von Hohenstein zum Oberbaurathe und Vorstande des technischen Departements der Triester Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der galizischen Statthalterei Sylvester Hawzyszkiewicz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Wenzel Šafařík und den Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern Wladimir Freiherrn von Pražak zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Mathias Jansta zum Baurathe bei der Statthalterei in Triest ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereiconcipisten Sisinio Freiherrn Pretis von Cagnodo zum Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamtsofficial Joseph Hurka zum Zolloberamtscontrolor beim Hauptzollamte in Prag ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat dem Bezirkscommissär Adolph Freiherrn von Odelga eine Ministerial-Vicesecretärsstelle im Ministerium für Landesvertheidigung verliehen.

Erledigungen.

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 54.)

Cassiersstelle bei der Joachimsthaler k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 55.)

Landes-Sanitätsreferentenstelle in der sechsten Rangsclasse bei der küstenländischen Statthalterei, bis 5. April. (Amtsbl. Nr. 55.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 37 der Erkenntnisse.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.